

Liebe Frau Wagner, liebe Frauen des Kreisfrauenrates Ostalb e.V., liebe Frau Wetterich, liebe Frau Elser, liebe Frau Frank, liebe Frau Ceferino, liebe Frau Schneider,

ich begrüße Sie recht herzlich im Namen des Landesfrauenrates Baden-Württemberg und freue mich, heute einen kurze Impuls zu ihrem Thema „Welches Land wollen wir morgen sein? Wahlen/Wahlrecht/Parität/Art. 3 GG“.

geben zu können.

Lassen Sie mich mit einem kleinen Rückblick in die Geschichte beginnen.

Vor über 100 Jahren erstritten die Frauen das Frauenwahlrecht, das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

Vor über 70 Jahren konnten gewählte Frauen im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verhandelte den Gleichberechtigungsartikel mit Unterstützung der Frauenverbände erkämpfen:

Artikel 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“.

Elisabeth Selbert, eine der vier Mütter des Grundgesetzes und maßgebliche Kämpferin für den Wortlaut des Artikel 3, Abs. 2 schrieb später:

»Ich wollte die Gleichstellung als imperativen Auftrag an den Gesetzgeber, im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, verstanden wissen. Ich hatte nicht geglaubt, dass 1948/1949 noch über die Gleichberechtigung überhaupt diskutiert werden müsste und ganz erheblicher Widerstand zu überwinden war! Aber ich habe es dann doch mit Hilfe der Proteste aller Frauenverbände geschafft. Es war ein harter Kampf, wie die Protokolle des Parlamentarischen Rats beweisen.«¹

¹ <http://www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/elisabeth-selbert/>

Artikel 3 Abs. 2 führte dann zu Änderungen des Familienrechtes 1953 und 1977. Seither haben wir das Partnerschaftsprinzip in der Ehe und auch verheiratete Frauen, die volle rechtliche Selbstständigkeit.

Die politische Gleichberechtigung ging jedoch nur schleppend voran, wenn wir uns die Frauenanteile in den Parlamenten anschauen.

Noch 1988 erreichte der Frauenanteil im Landtag von Baden-Württemberg gerade einmal 9 %, also so viel wie nach der ersten Wahl in Württemberg 1919!

1968 hatte der Frauenanteil im Landtag gerade einmal 0,8% betragen, konkret saß genau eine Frau im Landtag, Hanne Graf von der SPD. Dieser Skandal löste die Gründung des Landesfrauenrates aus.

Vor über 50 Jahren gründete sich daher der Dachverband aller auf Landesebene agierenden Frauenverbände in Baden-Württemberg, der Landesfrauenrat, um den Frauen in Baden-Württemberg eine politische und außerparlamentarische Stimme zu geben.

Von Anfang an, war also das Thema „Mehr Frauen in die Parlamente“ ein zentrales Anliegen des Landesfrauenrates und schon 1970 forderte der Landesfrauenrat daher eine Änderung des Landtagswahlrechtes: Es sollten Landeslisten aufgestellt werden, die profilierten Frauen den Weg in den Landtag eröffnen könnten.

Ich habe Ihnen noch ein Zitat von Franziska Schmidt, einer Publizistin und SPD-Abgeordnete im baden-württembergischen Landtag von 1949-1952 mitgebracht. Damals ging es um die Auseinandersetzung des Lehrerinnenzölibats, da die Kultusbehörde sowohl Witwen, wie verheiratete Frauen entlassen wollte, um männliche Lehrkräfte einzustellen.

„Wenn wir so die Dinge des täglichen Lebens betrachten und sehen, wie gleichgültig die Frauen den ihnen gegebenen Rechten gegenüberstehen, dann müssen wir uns nicht wundern, dass diese Rechte nur auf dem Papier stehen bleiben. Die Männer werden diese Rechte nicht im Gesetz verankern, wenn sie nicht von den Frauen dazu immer wieder aufgefordert werden, wenn die Frauen nicht immer wieder auf diese, ihnen durch die Demokratie verliehenen Rechte pochen. Es sind in allen

Parlamenten viel zu wenig Frauen. Wie sollen sich in Bonn 29 Frauen gegen 371 Männer durchsetzen, oder im Landtag Württemberg-Baden 8 Frauen gegen 92 Männer behaupten?“

Sind wir Frauen also zu brav, pochen wir Frauen zu wenig auf unsere Rechte oder nehmen sie als gegeben und unveränderbar hin?

Zu allen Zeiten war es ein Kampf, neue Rechte zu erstreiten.

Auch die Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 im Grundgesetz wurde uns nicht geschenkt:

Einerseits wurde Sie im Einigungsvertrag von 1990 in Art. 31 vorgegeben:

„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.“

Andererseits wurde die Änderung des Grundgesetzes nach der Wiedervereinigung durch ein fraktionsübergreifendes Frauenbündnis unterstützt, dass einer Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 mit Hilfe der Frauenverbände Nachdruck verlieh.

Und so wurde vor über 25 Jahren Artikel 3, Absatz 2 Grundgesetz ergänzt:

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Und wo stehen wir heute:

Im Bundestag ist der Frauenanteil so niedrig wie seit über 20 Jahren nicht mehr, der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundestagswahlrechts mit dem Ziel die Sitzanzahl im nächsten Bundestag zu begrenzen, kommt ohne Vorschläge zu einer paritätischen Besetzung aus. In der neuen Legislaturperiode soll dann sofort eine Reformkommission damit beauftragt werden, Vorschläge für ein neues Wahlrecht zu erarbeiten und dabei auch „Maßnahmen empfehlen, um eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern auf den Kandidatenlisten und im Bundestag zu erreichen“.

Dabei hat der Deutsche Frauenrat bereits 2019 in seiner Kampagne #mehrfrauenindieparlamente konkrete Vorschläge gemacht, wie eine paritätische Besetzung erreicht werden könnte und hat dies nochmal in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich gemacht.

Wie sieht es in den Bundesländern aus:

Brandenburg und Thüringen habe als erste Bundesländer ein Paritätsgesetz verabschiedet, das die paritätische Besetzung der Landeslisten im Reißverschlussverfahren vorsieht. Gegen beide Gesetze wurde Klage vor den jeweiligen Landesverfassungsgerichten eingereicht und in Thüringen erging am 15. Juli 2020 das Urteil, dass das Paritätsgesetz für nichtig erklärte. Gegen dieses Urteil wurde eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Es besteht die Möglichkeit sich dieser Beschwerde anzuschließen, bisher haben sich 250 Beschwerdeführerinnen gefunden. Das Formular finden sie auf der Homepage des Landesfrauenrates Thüringen.

In weiteren Bundesländern werden momentan Paritätsgesetze vorbereitet oder diskutiert, so in Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In Bayern hat das Aktionsbündniss Parité in den Parlamenten schon 2016 eine Popularklage beim bayerischen Verfassungsgericht eingereicht. Ziel der Klage vom 30.11.2016 war die Überprüfung, ob die bestehenden Wahlgesetze in Bayern gegen die Bayerische Verfassung verstoßen, weil sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und die Beseitigung bestehender Nachteile verhindern und eine effektive Einflussnahme des Volkes auf die Staatsgewalt einschränken. Das Aktionsbündniss wurde dabei von Frau Prof. Dr. Silke Laskowski, Universität Kassel vertreten. Im März 2018 wies das bayerische Verfassungsgericht die Klage erwartungsgemäß ab und machte somit eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich, die am **3. Mai 2018** eingereicht wurde.

Somit in das Thema #mehrfrauenindieparlamente und parität in zwei Beschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig.

Und wie sieht es in Baden-Württemberg:

Hier haben wir immer noch die rote Laterne, was die Anzahl der weiblichen Abgeordneten betrifft. Als einziges Bundesland bleibt die Zahl unter 25 %, wie es der 4. Gleichstellungsatlas von 2019 ausweist.

Woran liegt das?

Der geringe Anteil von Frauen im Parlament ist strukturell bedingt. Das baden-württembergische Landtagswahlrecht ist im Ländervergleich einzigartig, vor allem durch eine Besonderheit: Jede Wählerin und jeder Wähler verfügt nur über eine Stimme. Diese geht direkt an den Kandidaten oder die Kandidatin des Wahlkreises. Nachdem die Direktmandate für die 70 Wahlkreise auf diese Weise vergeben worden sind, bleiben noch 50 weitere Sitze im Landtag zu besetzen. Sie werden unter den "unterlegenen" Kandidierenden der Wahlkreise verteilt, geordnet nach Regierungsbezirk und Partei. Vergeben werden diese Mandate nach der Anzahl der Wählerstimmen: Zuerst zum Zug kommt, wer relativ gesehen den höchsten Anteil an den Stimmenzahlen aller Bewerber und Bewerberinnen pro Wahlkreis erringen konnte.

Die Einzelheiten des Wahlrechts sind komplex, aber die Konsequenzen umso klarer: Es fehlt eine Landesliste und das benachteiligt Frauen. Landesweite Listen können nämlich quotiert werden, etwa nach dem Reißverschlussprinzip: Auf jede weibliche Bewerberin folgt ein Bewerber oder umgekehrt.

Das Landtagswahlrecht in anderen Bundesländern macht eine solche Listenaufstellung möglich und mehrere Parteien wenden das Reißverschlussprinzip an. Eine komplette Geschlechterparität im Parlament ist freilich auch damit nicht erreichbar, da die Direktmandate nicht quotiert werden können.

In Baden-Württemberg dagegen werden die Landtagskandidatinnen und -kandidaten direkt von den Parteimitgliedern des Wahlkreises bestimmt. Und diese Wahl wird in der Regel nur nachrangig von der Idee der Geschlechtergerechtigkeit bestimmt.

Interessengruppen wie der Landesfrauenrat Baden-Württemberg fordern daher seit langem eine substanzielle Reform des Landtagswahlrechts. Im Koalitionsvertrag 2011 hatte die grün-rote Landesregierung zugesagt,

zu überprüfen, wie das Landtagswahlrecht geschlechtergerecht gestaltet werden kann. Dieses Vorhaben wurde in der Legislaturperiode 2011–2016 jedoch nicht umgesetzt – das Landtagswahlrecht blieb unangetastet.

Im Koalitionsvertrag 2016 haben Bündnis 90/Die Grünen sowie die CDU als Ziel vereinbart, "ein Personalisiertes Verhältniswahlrecht mit einer geschlossenen Landesliste" einzuführen. Dieses Vorhaben ist im April 2018 ebenfalls gescheitert.

Nun setzen wir auf die neue Legislaturperiode. Bis jetzt hat nur die FDP ihr Wahlprogramm verabschiedet und auch das Thema Landtagswahl behandelt und sich zum Zweistimmenwahlrecht bekannt:

„Wir werden bei der Landtagswahl ein Zweistimmenwahlrecht einführen, das den Wählerinnen und Wählern eine differenzierte Stimmabgabe ermöglicht und den Parteien ermöglicht, mehr Frauen in die Parlamente zu bringen“.

Wie schon gehört, fordert der Landesfrauenrat bereits seit seiner Gründung – seit über 50 Jahre - ein Zweistimmenwahlrecht und zusätzlich paritätische Landeslisten. Um aber einen paritätisch besetzten Landtag zu erreichen müssten auch die Direktmandate quotiert werden. Dazu gibt es verschiedene Ideen, das Tandem- oder das Wahlkreisduomodell. (Siehe Video des DF <https://www.youtube.com/watch?v=wcEboNPmcb8&t>)

Wir werden die Landtagswahl im nächsten Jahr mit einer Transparenzkampagne begleiten und genau schauen, welche Parteien welche Vorschläge zum Thema Landtagswahlrechtsreform machen und wo sie welche Kandidierende aufstellen.

Werden Frauen in aussichtsreichen Wahlkreisen aufgestellt? Oder müssen sie Männern weichen.

Lassen Sie es mich zum Abschluss mit Hedwig Dohm sagen: Denn auch wenn Frau sich auf dem Gebiete der Frauenfrage immer wie ein Wiederkäuer vorkommt. Es liegt an der Taktik unserer Gegner, die

wieder und wieder dieselben Behauptungen aufstellen, unter absoluter Ignorierung unserer Widerlegungen, und uns damit nötigen das zehnmals Gesagte noch einmal zu sagen."

Und das werden wir tun, denn die allerwichtigste feministische Tugend ist leider immer noch Geduld. Und der feste Wille, sich zur Not zehnmals zu wiederholen.

Und ich möchte sagen, sich zusammenzuschließen. In diesem Sinne freue ich mich, dass sie das Thema heute überparteilich diskutieren werden.

Denn:

„Frauen wählen, Frauen zählen“, unsere Stimme hat Gewicht und wir machen Veränderungen möglich.

Parität in den Parlamenten jetzt! Landtagswahlrechtsreform jetzt!

#wirbleibendran.

Ich wünsche Ihnen eine gute Diskussion und bedanke mich für ihre Aufmerksamkeit